

Eisenstadt, 1.4.2020
Mag. B/D

RUNDSCHREIBEN an alle Ärzte

Update COVID 19 vom 1.4.2020, 8:00 Uhr

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir über die aktuelle Situation iZM COVID 19 berichten:

FFP2-Masken

Von der ÖGK wurden nun endlich ca. 2.000 Stk. FFP2-Schutzmasken zur Verfügung gestellt, welche wie folgt aufgeteilt werden: § 2 Kassenvertragsärzte für Allgemeinmedizin, Lungenheilkunde, HNO, Innere Medizin und Kinderheilkunde erhalten je 8 Stück, die übrigen § 2 Vertragsfachärzte sowie Vertragsärzte (nur) der bundesweiten Versicherungsträger 5 Stück. Dankenswerterweise übernimmt das Labor Lang ab morgen früh für den größten Teil davon die Auslieferung direkt in die Ordination, der Rest erhält die Masken per Post. Die Vertragsärzteschaft wird also automatisch beliefert.

Auch für hauptberuflich tätige, versorgungswirksame Wahlärzte, welche ihre Ordinationen nicht geschlossen haben, halten wir ein Kontingent zur Verfügung, angedacht sind 3 Masken pro Ordination. Wenn Sie als Wahlarzt unter diese Kriterien fallen, schicken Sie uns bitte ein Mail an schutzausruestung@aekbgld.at. Sie erhalten dann die Masken per Post. Auf Grund des eingeschränkt zur Verfügung stehenden Kontingentes erfolgt die Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Mails. Telefonische Bestellungen können nicht angenommen werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir die Schutzmasken nur im entsprechend zur Verfügung stehenden Umfang und gemäß den Notwendigkeiten so gut wie möglich zuteilen können. Wir haben weitere Bestellungen getätigt und hoffen, dass wir schon in den nächsten Tagen neue Ware erhalten, die wir dann umgehend verteilen werden.

Fortbildung und Ausbildung

1. Aufschub der DFP-Fristen

Gemäß dem 2. COVID-19-Gesetzespaket werden auch die Fristen des DFP-Diploms – und damit auch der Ablauf der Gültigkeit eines DFP-Diploms – ausgesetzt. Konkret bedeutet das, dass sich die Gültigkeit von DFP-Diplomen mit einem Gültigkeitsende beginnend mit 12.3.2020 um die tatsächliche Dauer der COVID-19-Pandemie (die derzeit noch nicht absehbar ist) verlängert.

2. Aufschub Facharztprüfungen und Prüfungen Arzt für Allgemeinmedizin

Derzeit werden alle Prüfungen, die im März und April stattfinden hätten sollen, abgesagt, müssen aber aus rechtlichen und fachlichen Gründen nachgeholt werden.

3. Anrechnung von Ausbildungszeiten – Aussetzen der „Sechstelregelung“

Die Österreichische Ärztekammer hat nach erfolgtem Abstimmungsprozess mit dem BMSPGK ein Rundschreiben an alle Landesärztekammern zum Thema 2.COVID-19-Gesetz - Auswirkungen auf Ärzte in Ausbildung ausgesandt. Die „Sechstelregelung“ wird für die Dauer der Pandemie ausgesetzt. Es erfolgt für diese Zeit eine Pauschalanrechnung von zumindest 2

Monaten in der Ausbildung Arzt für Allgemeinmedizin bzw. von zumindest 6 Monaten in der Ausbildung in einem Sonderfach. Im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung sind die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten jedoch weiterhin entsprechend zu dokumentieren und vom Ausbildungsverantwortlichen zu überprüfen und zu beurteilen. Entsprechend nachvollziehbare Aufzeichnungen müssen geführt werden. Spezielle Fragen zur Anrechnung müssen einzelfallbezogen am Ende der Pandemie beurteilt werden. Eine Neubewertung bzw. Prüfung, ob eventuell mehr Zeit anrechenbar ist, erfolgt jedenfalls, wenn die Pandemie deutlich länger dauern sollte. Weitere Details werden bekannt gegeben.

4. Absehen von der Vorlage von Originaldokumenten

Für Anträge gem. § 14 ÄrzteG auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten sowie Anträge auf Wechsel in die neue Ausbildungsordnung gem. § 27 ÄAO 2015 iVm § 14 ÄrzteG wird für die Dauer der Pandemie vorübergehend von der Pflicht zur Vorlage von Originaldokumenten abgesehen. Eine elektronische Übermittlung von Unterlagen ist somit ausreichend.

5. Aussetzung der Fortbildungsfrist für Notarzt-Diplome

Mit dem zuletzt beschlossenen 2. COVID-19- Gesetz wurden sämtliche Fristen auf Grundlage des Ärztegesetzes im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Dauer der Pandemie ausgesetzt. Zur Aufrechterhaltung der notärztlichen Berechtigungen und damit die Sicherstellung der präklinischen Versorgung für die Bevölkerung werden daher auch die Fristen für die Aufrechterhaltung der Notarztberechtigung ausgesetzt. Für die Gültigkeit des Notarzt-Diploms bedeutet dies nun im Konkreten, dass eine derzeit aufrechte notärztliche Berechtigung (= Notarzt-Diplom) für die Dauer der Pandemie zuzüglich um eine Zeitspanne, innerhalb welcher realistischerweise ein Refresher nachgeholt werden kann, verlängert wird.

Aufhebung der Sonderfachbeschränkung

Die Sonderfachbeschränkung ist für die Dauer der Pandemie auf Grund einer Gesetzesänderung nicht gegeben, sodass Ärztinnen und Ärzte aller Fachbereiche im Kontext der COVID-Pandemie ärztlich tätig sein können (selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen), ohne dabei auf ihr Sonderfach beschränkt zu sein.

Wir verbleiben mit kollegialen Grüßen

Ärztchammer für Burgenland
Der Präsident:

OA Dr. Michael Lang eh.

F.d.R.d.A.: *Denk*